

# Teilnahmebedingungen für Aussteller der youlab 2025

## Veranstalter

WInTO GmbH - Wirtschafts-, Innovations- und Tourismusförderung Oberhavel GmbH  
Neuendorfstraße 23 a  
16761 Hennigsdorf  
Telefon: +49 3302 866 76-20  
E-Mail: winto@winto-gmbh.de

(im Text -Veranstalter- genannt)

## Titel und Ort der Veranstaltung

Ausbildungs- und Berufsorientierungsmesse youlab 2025

(im Text -youlab 2025- genannt)

TURM ErlebnisCity  
André-Pican-Straße 42  
16515 Oranienburg  
HBI SportForum, MBS ARENA, Festwiese, Konferenzraum

## Dauer, Öffnungszeiten und Termin der Veranstaltung

Für Aussteller:

Beginn des Anmeldezeitraums: 22. November 2024

Ende des Anmeldezeitraums: 15. März 2025

### Aufbauzeit:

8. April 2025, 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr

9. April 2025, 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

### Abbauzeit:

9. April 2025, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### Veranstaltungszeitraum

9. April 2025, 09:45 Uhr bis 17.00 Uhr

## §1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Weges (Online-Anmeldung über [www.youlab.de](http://www.youlab.de) bzw. [login.winto-gmbh.de](http://login.winto-gmbh.de)) in der dafür vorgesehenen Art und Weise unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich.

Besondere Wünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Teilnahme dar.

Anmeldeberechtigt sind Unternehmen und Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen, die im Land Brandenburg ausbilden. Politische Parteien sind nicht anmeldeberechtigt.

Die Zulassung als Aussteller wird durch den Veranstalter elektronisch bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

Mit der elektronischen Anmeldebestätigung gilt der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller rechtsverbindlich geschlossen.

Die Anmeldebestätigung gilt als bei dem Aussteller eingegangen, sobald sie dessen Verfügungsbereich erreicht. Der Aussteller stellt sicher, dass der Posteingang regelmäßig kontrolliert wird und die technischen Voraussetzungen für den Empfang der E-Mail stets gegeben sind. Sollte sich die zu nutzende E-Mail-Adresse des Ausstellers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen.

Dem Aussteller werden ein Hallenplan, aus dem die Lage des Standes ersichtlich ist, sowie 3 Tage vor Messebeginn die finalen Messeinformationen zur Verfügung gestellt.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

## §2 Standgebühren und weitere Entgelte

Für die youlab 2025 gelten folgende Standgebühren (Nettopreise zzgl. geltender MwSt.):

- Basispaket inkl. Medienpauschale\*: 300,00 €
- Premiumpaket inkl. Medienpauschale\*: 1.000,00 €

\* Die in den Standgebühren enthaltene Medienpauschale beträgt 20 % des jeweils gebuchten Pakets.

## §3 Leistungen

### Leistungen - Basispaket

- Standgröße: 4 m breit und 2,5 m tief
- Stromanschluss: 1x Schuko-Steckdose 230 V / 10 A. (Zusätzliche Stromanforderungen sind kostenpflichtig. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte den Veranstalter.)
- WLAN- Nutzung
- Kostenfreies Parken für 1 Fahrzeug
- Eintrag in alphabetischer Reihenfolge im Ausstellerverzeichnis sowie in der Ausstellerliste inkl. Verlinkung des Eintrages mit der Firmenwebsite

### Leistungen - Premiumpaket

- Standgröße: 6 m breit und 2,5 m tief
- Stromanschluss: 1x Schuko-Steckdose 230 V / 10 A. (Zusätzliche Stromanforderungen sind kostenpflichtig. Bei Bedarf kontaktieren Sie bitte den Veranstalter.)
- WLAN-Nutzung
- Kostenfreies Parken für 1 Fahrzeug
- Eintrag in alphabetischer Reihenfolge im Ausstellerverzeichnis sowie in der Ausstellerliste inkl. Verlinkung des Eintrages mit der Firmenwebsite
- Bevorzugte Nennung auf der Website [www.youlab.de](http://www.youlab.de) (Logo-Slick auf der Startseite [www.youlab.de](http://www.youlab.de)).
- Poleposition bei der youlab 2025 (Aufbau des Standes an bevorzugter Position, z. B im Bühnenbereich, an den Kopfständen – Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Premiumanmeldungen)
- Präsentation eines Logos auf Werbeplakaten

In den Standgebühren ausdrücklich nicht enthalten sind Pinnwände, Standbegrenzungsmobiliar sowie Tische und Stühle. Entsprechend benötigtes Equipment ist unter Beachtung von §8 Haftung von den Ausstellern selbst mitzubringen.

Die von jedem Aussteller zu zahlende in den Standgebühren enthaltene Medienpauschale in Höhe von 20 % des jeweils gebuchten Paketes dient der Veröffentlichung der Ausstellerdaten in den elektronischen Medien, dem Ausstellerkatalog und evtl. weiteren Medien sowie der Nutzung der Internetseite [www.youlab.de](http://www.youlab.de) durch die Aussteller zum Zwecke der Einstellung von Ausbildungsplatzangeboten.

Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige, nicht erfolgte oder insbesondere aufgrund von Hinweisen auf das Vorliegen von Malware nicht aufgenommene oder entfernte Eintragungen ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen im Ausstellerkatalog und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber verantwortlich.

## §4 Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller als E-Rechnung, im ZUGFeRD-Format, bis spätestens 30.05.2025 an die hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.

Sollte sich die bei der Anmeldung angegebene E-Mail bzw. die Postadresse des Ausstellers ändern, wird er dies dem Veranstalter unverzüglich mitteilen. Sofern dem Veranstalter aufgrund fehlender oder mangelhafter technischer Voraussetzungen und/oder aufgrund der Nichtmitteilung einer neuen E-Mail-Adresse ein Schaden entstehen, so ist der Aussteller dem Veranstalter zum Ersatz verpflichtet. Beanstandungen sind spätestens 14 Tage nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Alle von dem Veranstalter erstellten Teilnahmerechnungen sind sofort und ohne Abzug mit Rechnungsdatum fällig.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

## §5 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Waren oder Dienstleistungen dürfen auf der youlab 2025 nicht verkauft werden. Dies gilt insbesondere auch für den Abschluss von Verträgen u. ä. zum Zweck der Mitgliedschaft in Vereinen, Stiftungen oder anderen gemeinnützigen bzw. privatwirtschaftlichen Institutionen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des Veranstalters.

Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

## §6 Rücktritt und Nichtteilnahme

Ein Rücktritt von der Anmeldung bis zum Veranstaltungstag ist möglich. Ein Rücktrittsentgelt zuzüglich geltender Mehrwertsteuer ist zu zahlen.

Es gelten folgende Rücktrittsgebühren:

Bis zum 4. März 2025	50% der Standgebühr
Bis zum 25. März 2025	80% der Standgebühr
Danach	100 % der Standgebühr

## §7 Gebühren GEMA und Corint Media GmbH

Für die Nutzung von Rechten, welche durch die GEMA verwaltet werden, ist durch den Aussteller auf eigene Kosten eine Genehmigung bei der GEMA einzuholen.

Für die Nutzung privater Hörfunk- und/oder Fernsehprogramme sowie Programmbegleitmaterial von Sendern, die durch die Corint Media GmbH vertreten werden, ist durch den Aussteller auf eigene Kosten eine Genehmigung bei der Corint Media GmbH einzuholen.

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

## §8 Haftung

Beim Einbringen von zusätzlichem Equipment durch den Aussteller ist die Belastung von Sportböden (siehe Anlage 1) zu beachten.

Weiterhin ist die Einhaltung des Flucht- und Rettungswegeplanes zwingend erforderlich sowie die Beachtung der Brandschutzordnung, welche besagt, dass keine zusätzlichen Brandlasten in die MBS ARENA und das HBI SportForum eingebracht werden dürfen.

Vom oder auf Veranlassung des Ausstellers in den Mietgegenstand eingebrachte Ausstattung und Ausschmückung muss gem. Versammlungsstättenverordnung des Landes Brandenburg (BbgVStättV) nachweislich schwerentflammbar (B1) sein. Der Aussteller ist auf Verlangen des Veranstalters jederzeit verpflichtet, entsprechende Nachweise/Prüfzertifikate unverzüglich vorzuweisen. Der Aussteller verzichtet auf das Einbringen von Ausstattung und Ausschmückung, für die eine Schwerentflammbarkeit nicht besteht und/oder nicht belegt werden kann. Hierzu gehören u. a. Popcornmaschinen.

## §9 Haftpflicht und Versicherung

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen für seine gesetzliche Haftung. Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber.

Der Aussteller hat wegen seiner eigenen Haftung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen, wie für eigenes Verschulden.

Der Aussteller haftet für die durch die Installationen eigener Geräte verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind bzw. den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

## §10 Betrieb der Messestände / Gebühren bei vorzeitigem Standabbau

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand durchgehend mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Bei dem Betrieb des Standes sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Die Ausgabe von Werbematerial oder sonstiger Werbung ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial u.ä. ist untersagt. Bei der Standgestaltung und Dekoration muss auf jede politische Aussage verzichtet werden.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen bzw. Anmeldungen bei den zuständigen Behörden vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind bei den zuständigen Behörden zu klären.

An allen Ständen, an denen Kostproben, auch unentgeltlich, an die Besucher abgegeben werden, sind die Vorschriften des Landwirtschafts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes einzuhalten. Insbesondere müssen alle Personen, die bei der Behandlung von Lebensmitteln tätig sind, im Besitz einer gültigen amtsärztlichen Untersuchung (Gesundheitspass) sein. Desgleichen darf das Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nur aus hygienisch einwandfreien Wasserzapfstellen entnommen werden.

Ein Standabbau während des Veranstaltungszeitraums (siehe „Dauer, Öffnungszeiten und Termin der Veranstaltung“) ist untersagt. Der Veranstalter behält sich vor bei Nichtbeachtung eine Strafgebühr von 80,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

## **§11 Technische Richtlinien**

Vom Aussteller eingebrachte ortsveränderliche elektrische Geräte müssen den sicherheitsrelevanten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Aussteller ist auf Verlangen des Veranstalters jederzeit verpflichtet, entsprechende Nachweise/Prüfzertifikate unverzüglich vorzuweisen.

Es wird ausdrücklich auf die Gesetze über technische Arbeitsmittel und über die Gerätesicherheit sowie den Arbeitsschutz verwiesen. Der Aussteller ist für die Einhaltung der Gesetze und Gewährung der Sicherheit verantwortlich. Alle verwendeten elektrischen Geräte (und Kabel) müssen den Vorschriften BetrSichV und Arbeitsschutzrichtlinien der Berufsgenossenschaften DGUV Vorschrift 3/4 (DGUV V3) entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sein.

## **§12. Jugendschutzgesetz**

Es wird ausdrücklich auf das Jugendschutzgesetz verwiesen.

## **§13 Entsorgung, Reinigung**

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoffe eigenverantwortlich zu entsorgen. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

## **§14 Bewachung / Sicherheit**

Für die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während des Veranstaltungszeitraums beauftragt der Veranstalter eine Sicherheitsfirma. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers muss dieser selbst organisieren. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt.

## **§15 Hygienebestimmungen**

Sollten am Veranstaltungstag aktuelle Verordnungen über Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg bestehen, so gelten diese sowie die Hygienehinweise und Zutrittsbestimmungen des Veranstalters.

## **§16 Vorbehalte**

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch ihn verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

Im Falle einer behördlich angeordneten Absage der youlab 2025 durch den Veranstalter wird dem Aussteller die Medienpauschale in Rechnung gestellt.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

## **§17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.